

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

Aufklärungspflicht der Bank bei Wertpapiergeschäften ihrer Kunden:

Verdeckte Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren, sog. „kick-backs“, sind dem Kunden offenzulegen

Der Bundesgerichtshof hat im Dezember 2006 über die Aufklärungspflichten von Banken hinsichtlich angefallener Rückvergütungen und Verwaltungsgebühren bei Kapitalanlagen und Fondsanteilen entschieden.

Berät eine Bank einen Kunden über Kapitalanlagen und empfiehlt Fondsanteile, bei denen die Bank für sich selbst verdeckte Rückvergütungen aus den Ausgabeaufschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren, sog. kick-backs, erhält, muss sie den Kunden über diese Rückvergütungen aufklären. Dies, damit der Kunde beurteilen kann, ob die Anlageempfehlung allein in seinem, dem Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung erfolgt ist, oder im Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten.

Im konkreten Fall hat der Kläger die Beklagte, eine Bank, auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der Kläger hat über die Bank u.a. Anteile an einem Aktienfonds, der vom Konzern der Bank aufgelegt wurde, für circa Euro 140.000,00 gekauft. Diesen Käufen ging eine Beratung durch die Bank voraus. In den Wertpapierabrechnungen über die Fondsanteile sind nicht besonders ausgewiesene Ausgabeaufschläge zwischen 3% und 5% enthalten. Die Bank erhält aus diesen Aufschlägen und den von den konzerneigenen Aktienfonds erhobenen Verwaltungsgebühren Rückvergütungen. Zwar wurde der Kläger über die Ausgabenaufschläge an sich informiert, jedoch nicht über die Rückvergütungen an die Bank. Nach Kauf der Anteile erfolgten erhebliche Kursverluste. Ein Teil der Wertpapiere wurde sodann verkauft. Der Kläger fühlte sich falsch beraten und reichte Klage ein auf Rückzahlung der gesamten investierten Summe von der Bank unter Abzug des Erlöses aus den bereits verkauften Wertpapieren Zug um Zug gegen Übertragung der restlichen Wertpapiere an die Bank.

Zwar waren in diesem Fall, so der Bundesgerichtshof, etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Bank, welche aus Verletzungen von Pflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz entstehen können (u.a. wegen fahrlässiger Verletzung der Informationspflicht der Bank aus dem Beratungsvertrag/wegen unterlassener Zurverfügungstellung der Verkaufsprospekte der Fondsgesellschaften - auch Aufklärungsfehler, die mittels eines Prospekts erfolgen, können der Bank zugerechnet werden-), aufgrund der kurzen Verjährungsregelung nach § 37a WpHG verjährt.

Jedoch besteht gegen die Bank ein besonderer (zusätzlicher) Schadensersatzanspruch, so der Bundesgerichtshof, bei vorsätzlicher Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzung der Bank in Bezug auf die Rückvergütungen der empfohlenen Fonds. Dieser Anspruch fällt zudem nicht unter die kurze Verjährungsfrist des § 37 a WpHG.

Zwar liegt kein Beratungsfehler darin, dass die Bank ausschließlich hauseigene Fonds-Produkte empfohlen hat. Denn maßgeblich für Kapitalanlageempfehlungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr einer Bank ist grundsätzlich das von ihr zusammengestellte Anlageprogramm. Soweit bank-, konzern- oder institutsgroupeneigene Anlageprodukte wie etwa Fondsanteile vorhanden sind, ist es grundsätzlich

nicht zu beanstanden, dass nur solche Produkte, nicht aber vergleichbare von anderen und konkurrierenden Banken oder Institutsgruppen, in das Anlageprogramm aufgenommen werden. Und die Bank folglich nur solche Produkte, nicht aber Konkurrenzprodukte, empfiehlt. Die Kenntnis hierüber wird vom Kunden vorausgesetzt (- es sei denn, er wünscht ausdrücklich eine umfassende Beratung oder die Bank gibt an, umfassend auch über nicht bankeigene Produkte zu beraten).

Der Beratungsvertrag erstreckte sich deshalb nur auf bankeigene Produkte oder solche von verbundenen Unternehmen.

Eine Bank, die Fondsanteile empfiehlt, muss aber darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält.

Diese Aufklärung über die Rückvergütung ist notwendig, um dem Kunden einen insofern bestehenden Interessenkonflikt der Bank offen zu legen. Erst durch die Aufklärung wird der Kunde in die Lage versetzt, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen und zu beurteilen, ob die Bank ihm einen bestimmten Titel nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient- egal wie nachteilig für den Kunden - und ob deshalb das Kundeninteresse gefährdet wird. Denn es besteht hier die konkrete Gefahr, dass die Bank Anlageempfehlungen nicht allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung abgibt, wozu sie aber gemäß Beratungsvertrag verpflichtet ist, sondern zumindest auch in ihrem eigenen Interesse, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten.

Ohne Kenntnis dieser Vergütungen konnte der Kläger das Interesse der Beklagten an dem empfohlenen Erwerb von Fondsanteilen und die damit verbundene Gefährdung seiner Interessen nicht richtig einschätzen. Er hätte die Fondanteile nicht gekauft, hätte er von der konkreten Gefahr einer nicht einzig kundenorientierten Beratung gewusst – und damit hätte er keinen finanziellen Schaden erlitten.

Fazit und Empfehlung:

Immer wenn dem Berater für seine Anlageempfehlungen ein Vorteil vom Empfohlenen winkt, besteht die Gefahr einseitiger Beratung – zu Lasten des Anlegers.

Werden solche Vorteile nicht im Rahmen der Beratung mitgeteilt, nachfragen, ob diese existieren! Und sich, soweit Vorteile verneint oder als irrelevant dargestellt werden, dies schriftlich bestätigen lassen. Denn falls sich im Schadensfall Gegenteiliges herausstellt, führt dies zu einem Schadensersatzanspruch – diesmal zum Vorteil des Anlegers.